



Bekanntmachung nach § 23a (2) BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der 3M Deutschland GmbH

Anzeige der Firma 3M Deutschland GmbH nach § 23a (1) BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Lageranlage

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 11.03.2026

53.04-9021193-0001-A23a-0002/25

Die Firma 3M Deutschland GmbH betreibt am Standort Neusser Straße 200 in 41363 Jüchen ein Logistikzentrum zur Verbringung von Waren, die an den Produktionsstandorten der 3M Deutschland GmbH produziert werden, innerhalb Europas. Bei der zu ändernden Lageranlage handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 22 BImSchG. Aufgrund des so genannten Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, liegt unter summarischer Betrachtung dieser Mengen ein Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 3 (5a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV vor.

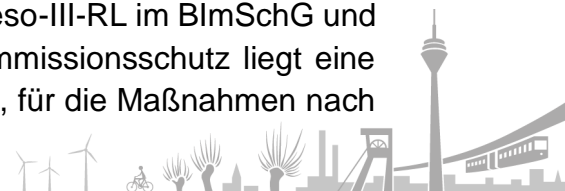
Gegenstand der vorliegenden Anzeige:

- Umstellung der Löschanlage der Förderbrücke (Geb. 11) von fluorhaltigen Löschmitteln auf Wasserlöschung

Gemäß § 23a (2) BImSchG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob durch die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen des abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG (Az.: 53.04-9021193-0001-G4-0069/20) wurden die angemessenen Abstände für den Standort auf Grundlage des KAS18 ermittelt. Hierbei wurde ein Szenario für die Freisetzung von 1 m³ (Inhalt eines IBC) an Ethylacrylat ermittelt. Im Ergebnis wurde für dieses Szenario ein angemessener Sicherheitsabstand von 70 Metern um die Werksgrenzen ermittelt. Dieser als maßgeblich ermittelte Abstand wird durch das angezeigte Vorhaben nicht tangiert bzw. unterschritten. Ein vorhabenbezogenes Szenario ergibt sich nicht.

Entsprechend den Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz liegt eine erhebliche Gefahrenerhöhung vor, wenn eine neue Gefahr, für die Maßnahmen nach





§ 3 der 12. BImSchV erforderlich sind, geschaffen wird, eine bereits bestehende Gefahr durch die Änderung derart beeinflusst wird, dass die Neubewertung (Gefahrenanalyse o.ä.) zu Maßnahmen nach § 3 der 12. BImSchV (verhindernde oder auswirkungsbegrenzende) führt oder eine bereits bestehende Gefahr durch die Änderung derart beeinflusst wird, dass sie zur Ursache eines Störfalls werden kann, die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls vergrößern kann oder die Folgen eines Störfalls verschlimmert werden können. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung liegt nach Prüfung der Unterlagen unter Berücksichtigung der v. g. Aspekte nicht vor.

Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass der angemessene Sicherheitsabstand nicht erstmalig unterschritten wird oder räumlich noch weiter unterschritten wird. Weiterhin wird festgestellt, dass eine erhebliche Gefahrenerhöhung mit der angezeigten Änderung nicht verbunden ist. Eine Genehmigung nach § 23b BImSchG ist nicht erforderlich.

Im Auftrag

Thomas Jansen

